

Versicherung hält nur, was sie verspricht

RECHTSSCHUTZ. *Genauer Blick auf Deckungsumfang und versicherte Risiken lohnt.*

VON GERALDINE STIEHL

WIEN. Viele meinen, mit ihrer Rechtsschutzversicherung in jeder rechtlichen Angelegenheit nach Belieben Anwälte einschalten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder außergerichtliche Verhandlungen führen sowie Exekutionen betreiben zu können, ohne selbst zur Kasse gebeten zu werden.

Die meisten von ihnen irren: Leider wird die Deckung oft unerwartet ganz oder teilweise abgelehnt, mit dem Hinweis, dass etwa die Versicherungssumme überschritten werde oder das Risiko gar nicht versichert sei.

Der Versicherungsvertrag besteht aus Polizza und Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), unter Umständen auch aus Antrag, Tarif, Ergänzenden Bedingungen und Sondervereinbarungen.

Die Polizza enthält regelmäßige Angaben zu Laufzeit, Versicherungssumme, zu den Bestandteilen des Versicherungsvertrags, zum Versicherungsumfang (Privat- und/oder Berufsbereich; einzelne versicherte Bereiche, die in den ARB detailliert beschrieben sind), zu den versicherten Personen und Objekten (Wohnungen, Kfz usw.) und zur Prämienhöhe. Mitunter sind ihr auch Sondervereinbarungen und Streitwertgrenzen zu entnehmen.

Bei den ARB handelt es sich um Formblätter, die unverändert allen Verträgen des jeweiligen Versicherers zu Grunde gelegt werden. Sie teilen sich in „Gemeinsame“ und „Besondere“ Bestimmungen. Die gemeinsamen enthalten allgemeine Definitionen über Versicherungsfall, zeitlichen, örtlichen und personellen Geltungsbereich, Leistungen etc. der Versicherung. Die besonderen Bestimmungen konkretisieren den Schutzzumfang in den einzelnen zu versichernden Gebieten, was besonders wichtig ist.

Als Gebiete kommen etwa in Frage: Fahrzeug- und/oder Fahrzeuglenker-Rechtsschutz, Schadenersatz-Rechtsschutz, Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete, Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, Beratungs-Rechtsschutz oder Strafrechtsschutz. Neben diesen gängigen Bereichen bieten manche Institute auch Rechtsschutz für Randgebiete wie Datenschutz, Unternehmenspacht, Ärzte, Vereine oder Franchisenehmer an.

Ein genauer Blick auf die Grenzen des Versicherungsschutzes lohnt allemal:

► Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz wird häufig eine Streitwertobergrenze vereinbart. Die tatsächlichen und behaupteten Gesamtansprüche der Vertragsparteien (Forderungen und Gegenforderungen) dürfen die vereinbarte Obergrenze einschließlich einer allfälligen Toleranz nicht überschreiten. Es empfiehlt sich daher, auf die durchschnittlichen Streitwerte der eigenen Geschäftsfälle zu achten.

Regelmäßig sind zudem Kauf- oder Mietverträge über Liegenschaften und Wohnungen oder Kaufverträge über Kfz vom Schutzbereich ausgenommen.

► Im Beratungs-Rechtsschutz wird meist eine mündliche Rechtsberatung monatlich durch einen von der Versicherung beigestellten Anwalt, allenfalls zusätzlich ein anwaltliches Schreiben pro Jahr versichert. Bei Heranziehung eines „versicherungsfrem-

STICHWORT

Rechtsschutzversicherungen dienen primär dem Zweck, dem Versicherten das Prozesskostenrisiko abzunehmen – aussichtslose Prozesse ausgenommen.



Neben der Polizza bestimmen auch die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) den Inhalt des Versicherungsvertrags.

[Clemens Fabry]



Nicht alles beim selben Versicherer

Der optimale Versicherungsschutz kann nur erzielt werden, wenn man genau überlegt, in welchen Bereichen rechtliche Probleme auftreten können. Potenzielle Streitfälle sollten im schriftlichen Antrag konkret festgehalten werden.

Nur dann, wenn ein Gebiet (bzw. der versicherungsinterne Code) in der Polizza (nicht in den ARB) genannt wird, gilt das jeweilige Risiko zumindest teilweise als versichert. Welche Teile des genannten Gebietes versichert sind oder nicht, ist den ARB zu entnehmen.

Bei der Auswahl des Versicherungsinstituts empfiehlt es sich, das Angebot an zu versichernden Randbereichen zu beachten. Und: Schließen Sie die Rechtsschutzversicherung woanders ab, als alle anderen Versicherungen. Keine Versicherung unterstützt Sie wirklich gern bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das eigene Haus.

den“ Vertrauensanwaltes werden dessen Beratungen nicht voll vergütet, sondern nur fixe Sätze zwischen 22 und 80 Euro erstattet, so dass zusätzliche Zahlungen fällig werden könnten.

► Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum besteht kraft ARB regelmäßig kein Versicherungsschutz für den Vertrag über Ankauf oder Verkauf des Grundstückes/der Wohnung.

► Im Schadenersatz-Rechtsschutz ist die Geltendmachung vertraglicher Schadenersatzansprüchen üblicherweise vom Deckungsumfang nicht erfasst.

► Der Rechtsschutz aus Familienrecht deckt die Wahrnehmung der Interessen in Scheidungssachen in der Regel nicht.

► Gelegentlich sehen Verträge vor, dass bei Heranziehung eines vom Versicherungsnehmer ausgewählten Anwaltes ein Selbstbehalt von 10 oder 20% anfällt. Würde hingegen ein von der Versicherung bereitgestellter Anwalt herangezogen, entfällt dieser.

► Die Kostendeckung für außergerichtliche oder vorprozessuale Mittel ist in den ARB vielfach ausgeschlossen oder beschränkt.

Dr. Geraldine Stiehl ist Rechtsanwaltsanwältin in der Kanzlei Dr. Rudolf C. Stiehl, www.stiehl.at